

## Allgemeine Reisebedingungen für das Referat Geistliches Leben und Exerzitienhaus

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

bitte lesen Sie die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen aufmerksam durch. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen und werden Inhalt des Reisevertrages, der im Falle Ihrer Buchung zwischen dem Referat Geistliches Leben und Exerzitienhaus (im Folgenden = REFERAT) und Ihnen zustande kommt.

### Allgemeine Reisebedingungen

#### 1. Geltungsbereich

Diese **Allgemeinen Reisebedingungen** gelten für alle Reiseverträge, die das REFERAT mit Ihnen ab 01.07.2018 abschließt.

#### 2. Anmeldung, Bestätigung

**2.1** Mit der Reiseanmeldung bietet der Anmelder dem REFERAT den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail oder Kontaktformular erfolgen.

**2.2** Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**2.3** Der Reisevertrag kommt mit der Annahme des vom Kunden gestellten Angebotes durch das REFERAT zustande. Das REFERAT bestätigt den Abschluss des Reisevertrages mit der Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, in Papier nur nach Art. 250 § 6 I S. 2 EGBGB). Sie wird mit dem Sicherungsschein, der sämtliche an das REFERAT vom Reisenden geleisteten Zahlungen gegen Insolvenz absichert, dem Kunden übersendet.

**2.4** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt bei Wahrung der vorvertraglichen Informationspflichten ein neues Angebot vor, an das das REFERAT für 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde dem REFERAT dessen Annahme innerhalb der genannten Frist ausdrücklich oder schlüssig (z. B. durch Leistung der Anzahlung) erklärt.

#### 3. Bezahlung

**3.1** Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Die Abbuchung erfolgt per SEPA-Lastschrift. Die Anzahlung wird auf den Gesamtreisepreis angerechnet.

**3.2** Der Restbetrag des Gesamtreisepreises ist bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Die Abbuchung erfolgt per SEPA-Lastschrift, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere das REFERAT nicht mehr nach Ziffer 8.1 vom Reisevertrag zurücktreten kann.

Wurde die fällige Anzahlung oder der fällige Restpreis nicht oder nicht vollständig abgebucht werden können, obgleich der Teilnehmer einen Sicherungsschein erhalten hat, kann das REFERAT nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten (§ 323 BGB) und den Kunden mit Rücktrittskosten belasten.

#### 4. Leistungen

**4.1** Der Umfang der vertraglichen Leistungen vom REFERAT ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebestätigung in Verbindung mit der für die betreffende Reise geltenden Leistungsbeschreibung der Reise in der Ausschreibung.

**4.2** Wird auf Wunsch des Kunden vom REFERAT ein individueller Reiseablauf organisiert, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung vom REFERAT ausschließlich aus dem konkreten Angebot an Sie und der entsprechenden Reisebestätigung.

**4.3 Leistungsträger** (z. B. Seminarhäuser, Hotels, Transportunternehmen) und Reisevermittler bzw. Reisebüros sind vom REFERAT nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Reisebestätigung vom REFERAT hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages (siehe Reisebestätigung) abändern.

#### 5. Vertragsänderungen nach Vertragsschluss, erhebliche Vertragsänderungen

**5.1** Das REFERAT behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Flugzeitenänderungen bis zu 4 Stunden, Routenänderungen in zumutbarem Umfang). Das REFERAT hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

**5.2** Erhebliche Vertragsänderungen: Kann das REFERAT die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so kann das REFERAT dem Kunden die entsprechende Leistungsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer vom Veranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Leistungsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

**5.3** Das REFERAT kann dem Kunden in seinem Angebot zu einer Vertragsänderung nach 5.2 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die das REFERAT den Kunden nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.

## Allgemeine Reisebedingungen für das Referat Geistliches Leben und Exerzitienhaus

**5.4** Nach dem Ablauf einer vom Veranstalter nach 5.2 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen.

**5.5** Tritt der Kunde nach 5.2 vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung. Soweit das REFERAT infolge des Rücktritts des Kunden zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat das REFERAT unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten. Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt.

### **6. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson, Umbuchungen**

**6.1** Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Reise vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim REFERAT. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder elektronisch zu erklären.

**6.2** Wenn der Kunde zurücktritt, verliert das REFERAT den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen. Dazu hat das REFERAT die folgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Veranstalters und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, wie folgt bestimmen:

Von 39 bis 30 Kalendertage vor Reiseantritt:  
40% des Reisepreises

Von 29 bis 14 Kalendertage vor Reiseantritt:  
60% des Reisepreises

Von 13 bis 3 Kalendertage vor Reiseantritt:  
80% des Reisepreises

Von 2 bis 0 Kalendertage vor Reiseantritt:  
100% des Reisepreises

Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass das REFERAT einen Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der berechneten Pauschalen entstanden ist. Das REFERAT empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod

**6.3** Der Kunde kann bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt des Kunden eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn die Änderung dem REFERAT nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Das REFERAT kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, haftet diese und der ursprüngliche Kunde gegenüber dem REFERAT als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

**6.4** Nimmt das REFERAT auf Wunsch des Kunden Umbuchungen nach Vertragsschluss vor (d. h. Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart), kann das REFERAT ein Umbuchungsentgelt von bis zu 50 € erheben. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 35. Tag vor Reisebeginn möglich. Danach sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den oben genannten Bedingungen (siehe 6.2) und bei gleichzeitiger Neuankündigung durch den Kunden möglich. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden ist. Umbuchungen sind kostenfrei, wenn sie erfolgen, weil das REFERAT keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gem. Art. 250 § 3 EGBGB gegeben hat.

### **7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch seitens des Kunden auf anteilige Rückerstattung.

### **8. Rücktritt und Kündigung durch das REFERAT**

**8.1** Das REFERAT kann bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten, wenn sie in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist angegeben hat. Das REFERAT kann ferner vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall hat das REFERAT den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären. Tritt das REFERAT zurück, so erhält der Kunde die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt des REFERATES.

**8.2** Das REFERAT kann ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch das REFERAT nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist. Dabei behält das REFERAT den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen oder ähnliche Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Bei der Kündigung wird das REFERAT durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

## Allgemeine Reisebedingungen für das Referat Geistliches Leben und Exerzitienhaus

### 9. Obliegenheiten des Reisenden

**9.1** Falls der Kunde seine Reisedokumentation / Reiseunterlagen nicht spätestens 8 Tage vor dem Abreisetermin erhalten hat, bitten wir um umgehende Benachrichtigung.

**9.2** Es obliegt dem Kunden, vor der Reise ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates selbst zu prüfen und überprüfen zu lassen, ob eine Teilnahme an den Kursen und Reisen mit ihren spezifischen Inhalten mit seiner jeweiligen körperlichen Verfassung vereinbar ist.

**9.3** Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden möglichst zu vermeiden oder nach Eintritt gering zu halten.

### 10. Abhilfe bei Mängeln, Fristsetzung vor Kündigung des Reisenden

**10.1** Auftretende Mängel sind stets unverzüglich der örtlichen Kursleitung oder unter der unten genannten Adresse / Telefonnummer anzuzeigen und dort ist innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Das REFERAT kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Das REFERAT kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass der Reisende eine gleich oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann das REFERAT die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat das REFERAT Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Sofern das REFERAT infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen.

**10.2** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet das REFERAT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe durch das REFERAT verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden gekündigt, so behält das REFERAT hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des REFERATES auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Kunden zu erstatten.

### 11. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

**11.1** Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, das REFERAT hat ihre Hinweispflichten verschuldet nicht oder schlecht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften sind einzuhalten. Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen oder Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt.

**11.2** Das REFERAT informiert den Kunden über Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

**11.3** Der Reisende sollte sich über sämtliche, über den nach Ziffer 11.2 genannten Umfang hinaus sinnvollen Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig selbst informieren und ggf. ärztlichen Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken einholen. Auf allgemeine Informationen, erhältlich insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern (z. B. Internetseite des Bernhard-Nocht-Institutes in Hamburg), reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird diesbezüglich verwiesen.

### 12. Haftung, Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des REFERATES für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

### 13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet das REFERAT, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht/steht bei der Buchung die ausführende/n Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist das REFERAT verpflichtet, dem Kunden diejenige/n Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich die Flugbeförderung durchführen wird/werden und unverzüglich sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht bzw. diese feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende/n Fluggesellschaft(en) wechselt/wechseln. Die Schwarze Liste der EU ist auf der Internetseite <https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban.de> einsehbar.

## Allgemeine Reisebedingungen für das Referat Geistliches Leben und Exerzitienhaus

### 14. Datenschutz

Über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten informiert das REFERAT den Kunden in der Datenschutzerklärung auf der Website. Der Veranstalter hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des KDG (Kirchlichen Datenschutzgesetzes) ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung der Anfrage, Buchungsanfrage, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 lit. c KDG zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, die Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der §§ 17 bis 25 KDG). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. Sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. § 6 Abs. 1 S. 1 lit. g KDG verarbeitet werden, hat der Kunde das Recht, gem. § 23 KDG Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation ergeben.

Der Kunde kann unter der Adresse [Betrieblicher-datenschutz@erzbistum-koeln.de](mailto:Betrieblicher-datenschutz@erzbistum-koeln.de) mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder uns unter der unten genannten Adresse kontaktieren.

Mit einer Nachricht an [Betrieblicher-datenschutz@erzbistum-koeln.de](mailto:Betrieblicher-datenschutz@erzbistum-koeln.de) kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

### 15. Sonstiges

**15.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam** sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem REFERAT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**15.2 Soweit der Kunde Kaufmann** oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des REFERATES vereinbart.

**15.3** Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Verträge bereit, die der Kunde unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Das REFERAT nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist auch nicht verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

#### Reiseveranstalter:

##### Träger

Erzbistum Köln |  
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR)  
Vertreten durch den Generalvikar Dr. Markus Hofmann  
Marzellenstr. 32 | 50668 Köln | Deutschland (DE)  
Telefon +49 (0)221 1642 0 | Telefax +49 (0)221 1642 1700  
[www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de)  
[erzbistum-koeln.de](http://erzbistum-koeln.de) |  
<https://www.erzbistum-koeln.de/impressum/index.html>  
Verantwortlich i.S. v. § 55 Abs. 2 RStV:  
Christoph Heckeley  
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:  
Ust-IdNr. DE 122 777 469

##### Verantwortliche Stelle

Edith-Stein-Exerzitienhaus  
Vertreten durch den Referatsleiter  
Diakon Patrick Oetterer  
Marzellenstr. 32 | 50668 Köln | Deutschland (DE)  
Telefon 0221 1642 1339 |  
[patrick.oetterer@erzbistum-koeln.de](mailto:patrick.oetterer@erzbistum-koeln.de)

##### Verwaltung

Erzbistum Köln | Generalvikariat  
HA Seelsorge | Abt. Erwachsenenseelsorge |  
Referat Geistliches Leben und Exerzitienhaus  
Marzellenstr. 32 | 50668 Köln

#### Formblatt zur Pauschalreiserichtlinie

Bei den vom REFERAT angebotenen Reisen handelt es sich um Reiseleistungen in Form von Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher kann der Reisende alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das REFERAT trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Pauschalreise.

Zudem verfügt das REFERAT über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung der Zahlung des Reisenden, und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung der Rückbeförderung des Reisenden im Fall seiner Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 finden Sie [hier](#)